

Öffentliche Abgaben-Mahnung für das 1. Quartal 2025

Die Gemeindekasse Schmitten macht darauf aufmerksam, dass am **15. Februar 2025** die Steuern und Abgaben für das 1. Quartal 2025 zur Zahlung fällig waren.

Sollte sich aus der Endabrechnung 2024 eine Nachforderung ergeben haben, so beachten Sie bitte das gesonderte Fälligkeitsdatum auf dem Grundbesitzabgabenbescheid.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der fälligen Steuern und Abgaben im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt, die Zahlungsrückstände **spätestens bis zum 03. März 2025** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Um eine korrekte Zahlungsverbuchung zu gewährleisten, geben Sie bitte bei Ihrer Überweisung das **vollständige Kassenzeichen** vom Bescheid mit an.

Nach dem **03. März 2025** werden die fälligen gewesenen Steuern und Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und aufgrund des § 240 Abgabenordnung (AO) Säumniszuschläge in Höhe von eins von Hundert des auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages berechnet.

Für diese öffentliche Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine **persönliche Mahnung** schriftlich erforderlich, ist diese gem. § 1 der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz **gebührenpflichtig**. Die Gebührenschuld entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist.

Schmitten, den 24.02.2025

Gemeindekasse Schmitten

Lustinger
Kassenleiterin

Nassauische Sparkasse
Taunus Sparkasse
Frankfurter Volksbank

IBAN DE45 5105 0015 0285 0000 09
IBAN DE25 5125 0000 0058 0004 50
IBAN DE08 5019 0000 0302 2102 76

BIC NASSDE55XXX
BIC HELADEF1TSK
BIC FFVBDEFFXXX